

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

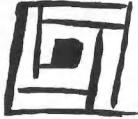
55

Betreff: Drucksachennummer: 1054/2016
Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Ausweitung des Unterhaltsvorschusses

Beratungsfolge:

SOA

JHA



Bund und Länder haben sich im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich grundsätzlich auf eine Reform des UVG bereits zum 1.1.2017 verständigt. Über die finanziellen Auswirkungen soll noch in einem Bund – Länder Gespräch beraten werden. Sollte es hier nicht zu einer befriedigenden Regelung kommen, ist von Mehrbelastungen für den kommunalen Haushalt in Höhe von mindestens 1,5 Mio. € auszugehen.

Die geplante Gesetzesnovelle sieht folgende Änderungen vor:

1. die Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für Leistungen nach dem UVG (nach der bisherigen Regelung war der Bezug der Leistungen nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres möglich)
2. der Wegfall der befristeten Bezugsdauer von max. 72 Monaten

Nach bisherigen Schätzungen ist von einer Verdoppelung der Fallzahlen auszugehen. Mehr als 85% der betroffenen Elternteile, die auf Grund der Änderung zusätzlich UVG-Leistungen erhalten werden, sind Bezieher von Leistungen nach dem SGB II. Da die UVG-Leistung hier als Einkommen gewertet wird, wird der Leistungsanspruch lediglich verlagert. Zur Bewältigung der Aufgabe entstehen zusätzliche personelle Bedarfe, die derzeit konservativ geschätzt mit 2,5 Stellen angenommen werden (aktuell 5,5 Stellen). Andere Kommunen gehen sogar von einer Verdoppelung der personellen Erfordernisse aus. Da die Reduzierung des SGB II-Anspruchs zunächst auf die Grundsicherung (Bundesleistung) angerechnet wird, werden die Mehrkosten der Kommune nicht durch entsprechende Minderausgaben bei den Kosten der Unterkunft (KdU) aufgefangen. Die veranschlagten 1,5 Mio. € Mehrkosten beziehen sich bereits auf die bereinigte Mehrbelastung. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine umfassende und zutreffende Stellungnahme verfasst (siehe Anlage), einen finanziellen Ausgleich des Bundes eingefordert und gleichzeitig eine Verschiebung des Inkrafttretens gefordert.

Keine Kommune sieht sich in der Lage, in der kurzen Zeitspanne Personal und Räume rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Eine Übergangsregelung wird aktuell in Gesprächen mit dem Jobcenter vorbereitet.

Die Fragen der SPD-Fraktion werden wie folgt beantwortet:

1. In wie vielen Fällen erbringt die Stadt Leistungen?

Zurzeit erhalten in Hagen ca. 1.500 Kinder Leistungen nach dem UVG.



2. In welchem Umfang konnten die Unterhaltsverpflichteten durch die Stadt Hagen zum Ersatz des Unterhaltsvorschusses herangezogen werden?

Die Heranziehungsquote beträgt aktuell 9,79%.

Dabei ist zu bedenken, dass es in Hagen eine überproportional hohe Arbeitslosenquote gibt, die sich entgegen dem allgemeinen Trend entwickelt. Zahlreiche Unterhaltspflichtige befinden sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen (Mindestlohn, Midi-Job oder geringfügige Beschäftigung) und sind auf Grund des daraus resultierenden geringen Einkommens nicht leistungsfähig. Des Weiteren handelt es sich oftmals auf Grund des Fehlens des unterhaltspflichtigen Elternteils (z.B. durch Tod) um Ausfallleistungen.

3. Auf welche Summe belaufen sich die Rück- bzw. Außenstände?

Hierzu können keine Werte genannt werden, da keine entsprechenden Statistiken geführt werden.

4. Welche Maßnahmen werden zur Durchsetzung der Ansprüche seitens der Stadt unternommen?

Auf Grund der bekannten prekären personellen Situation in den vergangenen Jahren ist die Heranziehungsquote stetig gesunken. Im Jahr 2016 konnten alle vakanten Stellen wiederbesetzt werden, wobei eine Stelle wegen einer Dauererkrankung weiterhin nicht besetzt ist.

Zur Verbesserung der Heranziehungsquote wurden im Sommer dieses Jahres die Bereiche „Leistungsgewährung“ und „Heranziehung“ organisatorisch getrennt, um durch die Spezifizierung eine Steigerung zu erreichen.

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:
Ausweitung des Unterhaltsvorschusses / Stellungnahme der Verwaltung

Beratungsfolge:
15.03.2017 Jugendhilfeausschuss
22.03.2017 Sozialausschuss

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Kurzfassung

Ein Hinweis auf die NRW Finanzierung im Verhältnis zu anderen Bundesländern ist als Anlage beigelegt.

Begründung

Bund und Länder haben sich auf eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes geeinigt. Danach sind folgende Änderungen zum 01.07.2017 geplant:

1. Aufhebung der Bezugsdauer von 72 Monaten
2. Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Der Bund erhöht seine Beteiligung an den Kosten von 33,5% auf 40%. In gleichem Maße sollen künftig auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden. Unklar ist, in wie weit das Land NRW die Kosten auf die Kommunen verteilt, so dass diesbezüglich keine Prognose getroffen werden kann. Aktuell beträgt der kommunale Anteil an den UVG-Ausgaben 53,3%. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern ist das bundesweit der höchste Anteil (sh. Anlage UVG Landesanteil).

Für den Bezug von Leistungen nach dem UVG ab dem 12. Lebensjahr müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Kind (und damit in der Regel auch der gesamte Haushalt) hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder
2. der allein erziehende Elternteil hat neben aufstockenden Leistungen nach dem SGB II ein eigenes Einkommen von 600,- € brutto im Monat.

Auf Grundlage der bisher vorliegenden Informationen (46.000 im UVG-Bezug verbleibende und 140.000 neue Fälle für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren und 75.000 neue Fälle für Kinder/Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahren) für die Bundesrepublik insgesamt, ergeben sich für Hagen folgende Zahlen:

Auf Basis der Gesamtbevölkerungszahl Deutschlands und der Bevölkerungszahl Hagens und den vom BFSJ ermittelten Fallzahlen ergibt sich arithmetisch ein zu erwartender Fallzahldenzuwachs von rd. 200 Fällen (wie oben dargestellt sind dies Durchschnittswerte und nicht die konkreten Hagener Werte) für Kinder im Alter von 12 - 18 Jahren.

Im Bereich der Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren ergibt sich ein zu erwartender Fallzahldenzuwachs von rd. 120 Fällen, die im UVG-Bezug verbleiben. Zusätzlich werden ca. 300 Fälle, die aus dem Bezug gefallen sind, erneut einen Anspruch haben.

Insgesamt ist nach bisherigen Erkenntnissen von einem Fallzahldenzuwachs von mindestens 600 Fällen auszugehen. Prognosen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gehen von deutlich höheren Zahlen aus.

Auf Grund des Fallzahldenzwachses wird sich ein zusätzlicher Personalbedarf ergeben. Bereits Ende letzten Jahres wurde eine Personalbedarfsschätzung mit 11

abgestimmt. Unter Zugrundelegung der selben Faktoren zur Personalbedarfsschätzung ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 1,0 Stellen (gegenüber 2,5 Stellen bei der ursprünglichen Schätzung unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen). Hiervon wird zum 15.05.2017 eine halbe Stelle bei 55/7 besetzt werden. Eine weitere halbe Stelle wäre nach jetzigem Kenntnisstand noch zu besetzen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen kann nur eine grobe erste Berechnung erfolgen.

Die Ausgaben für UVG-Leistungen betrugen im Jahr 2016 rd. 3.025.097 €. Davon hatte die Stadt Hagen rd. 1.613.284 € zu tragen. Bei einer Anhebung des Bundesanteils um 6,5% ergibt sich ein von der Stadt Hagen zu tragender Anteil von rd. 1.416.653 €. Bedingt durch die Fallzahlensteigerung von 1.287 Leistungsfällen auf 1.887 Leistungsfällen ergibt sich ein von der Stadt Hagen zu tragender Anteil an UVG-Leistungen von rd. 2.100.000 € oder eine Steigerung von rd. 500.000 € gegenüber den Ausgaben für 2016.

Dem gegenüber zu stellen ist die Einnahmeseite. Im letzten Jahr wurden rd. 313.259 € an Einnahmen generiert. Davon entfielen rd. 167.071 € auf die Stadt Hagen. An dieser Stelle ist mit der Fallzahl der Heranziehungsfälle zu operieren (3.160). Diese Anzahl erhöht sich um die Zahl der neuen Leistungsfälle auf 3.760 Fälle. Auf dieser Basis ergibt sich bei einer gleich bleibenden Heranziehungsquote Steigerung der Einnahmen auf rd. 372.738 €. Dies ergibt einen kommunalen Anteil von rd. 198.793 € oder eine Steigerung von rd. 31.722 € gegenüber den Einnahmen für 2016.

Im Ergebnis stünde eine Netto-Mehrbelastung des Haushaltes der Stadt Hagen von rd. 450.000 €. Hinzu kommen die zusätzlichen Personal- und Sachkosten für Arbeitsplätze.

06.12.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5305 vom 2. November 2016
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/13344

Warum werden Kommunen beim Unterhaltsvorschuss vom Land NRW mehr zur Kasse gebeten als in anderen Bundesländern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kinder alleinstehender Mütter und Väter haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Diese Leistungen werden entweder als Unterhaltsvorschuss erbracht, wenn es einen unterhaltspflichtigen anderen Elternteil gibt oder als Unterhaltsausfallleistung, wenn ein leistungsfähiger Unterhaltsverpflichteter nicht vorhanden ist. Erhält ein Kind solche Leistungen, gehen dessen Unterhaltsansprüche gegen den familienfernen Elternteil auf das Land über. Dieser Elternteil wird zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsleistungen aufgefordert (Rückgriff).

Finanziert werden diese Unterhaltsleistungen gemeinsam von Bund, Ländern und gegebenenfalls Kommunen. Dabei trägt der Bund ein Drittel der Ausgaben und erhält ein Drittel der Einnahmen. Über die Aufteilung der übrigen zwei Drittel zwischen Land und Kommunen entscheiden die Länder selbst.

Im Rahmen der Gespräche von Bund und Ländern über die Neuausstattung der Finanzbeziehungen wurde auch eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses vereinbart. So soll beim Unterhaltsvorschuss ab dem 01.01.2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die Befristung der Bezugsdauer (derzeit: 72 Monate bzw. 6 Jahre) aufgehoben werden. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Verabredung liegt eine Untersuchung des Fraunhofer Instituts vor. Demnach geht der Bund von Mehraufwendungen bei den Leistungsausgaben in Höhe von 790 Mio. € p.a. bundesweit aus, die zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder (in Nordrhein-Westfalen aber zu mehr als 50 % der Gesamtleistungsaufwendungen von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen) getragen werden.

Angesichts der bisherigen Kosten und in Anbetracht der künftig entstehenden Kosten durch Unterhaltsvorschusszahlungen und geringer Rückgriffsquoten ist die landesgesetzliche

Datum des Originals: 06.12.2016/Ausgegeben: 09.12.2016

Umsetzung der Kostenbeteiligung der Kommunen in den Ländern von großer Bedeutung. Dabei fällt auf, dass die Länder die Kommunen in unterschiedlicher Höhe an den Kosten des Unterhaltsvorschusses beteiligen. Auffällig ist insbesondere, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mehr als die Hälfte der Kosten zu tragen haben, im Gegensatz zu den Kommunen in anderen Bundesländern:

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes Nordrhein-Westfalen legt fest, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen zu 80 Prozent die Geldleistungen zu finanzieren haben, die vom Land zu tragen sind. Dies bedeutet letztlich für Nordrhein-Westfalen, dass der Bund ein Drittel der Kosten trägt, die Kommunen 53 Prozent und das Land selbst nur 14 Prozent.

In Baden-Württemberg werden die Einnahmen und Ausgaben zu je einem Drittel auf das Land und die Land- und Stadtkreise sowie kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt aufgeteilt. Die genannten kommunalen Körperschaften führen das Unterhaltsvorschussgesetz aus und tragen hierfür auch die Verwaltungskosten. Ebenso verhält es sich in Rheinland-Pfalz und Sachsen, wo die kommunalen Träger entsprechend mit einem Dritteln an den Unterhaltsvorschusskosten beteiligt sind.

In Mecklenburg-Vorpommern werden sogar nur 1/12 der Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von den Kommunen als Aufgabenträger gezahlt und damit weniger als zu 10 Prozent.

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 5305 mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

1. Wie hoch ist prozentual jeweils in den anderen Bundesländern die gesetzlich bestimmte Beteiligung der Kommunen insgesamt an den Gesamtaufwendungen für Unterhaltszahlungen?

Eine Aufstellung der Finanzierungsanteile der Länder bzw. Kommunen in den einzelnen Bundesländern ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Aus welchem sachlichen Grund tragen in Nordrhein-Westfalen die Kommunen mit 53,34 Prozent einen höheren Anteil an den Unterhaltskosten als in anderen Bundesländern?

Die aktuelle Regelung zur Verteilung des Aufwandes zwischen Land und Kommunen wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2002 getroffen. Hintergrund war ein Prüfbericht des Landesrechnungshofs vom 21. August 1996. Dieser hatte festgestellt, dass der Anteil von Sozialhilfeberechtigten an den Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mehr als 80 Prozent betrug und die Gewährung von Unterhaltsvorschuss die Kommunen in dieser Größenordnung entlastete, weil Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vorrangig vor der Sozialhilfe (bzw. nach heutiger Regelung: vor Leistungen nach dem SGB II) zu gewähren sind. Dementsprechend wurde die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben - aber auch an den Rückgriffseinnahmen - auf 80 Prozent der vom Bund nicht übernommenen Aufwendungen erhöht. Das entspricht rund 53,3 Prozent der Gesamtausgaben bzw. -einnahmen.

- 3. Welche Aussagen sind zur so genannten Rückgriffsquote im Land, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, möglich (nach Jugendämtern getrennt die Rückgriffsquote darstellen)?**

Hinsichtlich der Rückgriffsquoten für das Jahr 2015 wird auf die Anlage 2 verwiesen.

- 4. Wie beurteilt die Landesregierung - angesichts des Beschlusses von Bund und Ländern die Unterhaltsleistungen auszuweiten und damit Mehraufwendungen in Nordrhein-Westfalen vor allem zu Lasten der Kommunen in Millionenhöhe auszulösen – die Notwendigkeit den Kommunalanteil an den Unterhaltsvorschusszahlungen zu Lasten des Länderanteils zu verringern, analog zu anderen Bundesländern?**

Im Rahmen der Verhandlungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich finden derzeit Gespräche darüber statt, in welchem Verhältnis die Mehraufwendungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses von Bund und Ländern getragen werden.

- 5. Welche Entwicklung ist bezüglich der Unterhaltszahlungen in den vergangenen Jahren in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen?**

Zur Entwicklung der Unterhaltszahlungen in den Kommunen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Entwicklung der Zahlungen von Unterhaltsvorschuss (Anteile von Bund, Land und Kommunen addiert) stellt sich in der laufenden Legislaturperiode wie folgt dar:

Jahr	2012	2013	2014	2015
UVG-Brutto-Ausgaben für NRW in Euro	205.192.900	201.963.100	200.505.700	204.373.900

UVG Kostenverteilung Bund - Land – Kommunen

Bund je 33,3%	Verteilung der UVG Ausgaben auf Land und Kommunen		Verteilung der UVG Rückgriffeinnahmen auf Land und Kommunen	
Baden – Württemberg	Land Kommunen	33,3% 33,3%	Land Kommunen	33,3% 33,3%
Bayern	Land	66,7%	Land	66,7%
Berlin	Land	66,7%	Land	66,7%
Brandenburg	Land	66,7%	Land	66,7%
Bremen	Land Kommunen	55,6% 11,1%	Land Kommunen	50,0% 16,7%
Hamburg	Land	66,7%	Land	66,7%
Hessen	Land Kommunen	33,3% 33,3%	Land Kommunen	33,3% 33,3%
Mecklenburg – Vorpommern	Land Kommunen	58,3% 8,3%	Land Kommunen	58,3% 8,3%
Niedersachsen	Land Kommunen	46,7% 20,0%	Kommunen	66,7%
Nordrhein – Westfalen	Land Kommunen	13,3% 53,3%	Land Kommunen	13,3% 53,3%
Rheinland – Pfalz	Land Kommunen	33,3% 33,3%	Land Kommunen	33,3% 33,3%
Saarland	Land Kommune	50% 16,7%	Land Kommune	50% 16,7%
Sachsen	Land Kommune	33,3% 33,3%	Land Kommune	7,7% 59%
Sachsen – Anhalt	Land Kommunen	33,3% 33,3%	Land Kommunen	33,3% 33,3%
Schleswig – Holstein	Land	66,7%	Land	66,7%
Thüringen	Land Kommunen	33,3% 33,3%	Kommunen	66,7%

Anlage 2

Rückgriffsquoten Länder 2015

	2015
Baden-Württemberg	33%
Bayern	35%
Berlin	17%
Brandenburg	22%
Bremen	11%
Hamburg	11%
Hessen	19%
Mecklenburg-Vorpommern	17%
Niedersachsen	23%
Nordrhein-Westfalen	20%
Rheinland-Pfalz	27%
Saarland	22%
Sachsen	22%
Sachsen-Anhalt	23%
Schleswig-Holstein	21%
Thüringen	22%
insgesamt	23%

Rückgriffsquoten NRW 2015, gegliedert nach Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt

Bezirksregierung Arnsberg

	2015
Altena	20,5
Arnsberg	23,2
Bergkamen	13,3
Bochum	17,0
Breckerfeld	34,5
Dortmund	15,9
Ennepetal	29,2
Gevelsberg	32,5
Hagen	13,0
Hamm	17,0
Hattingen	18,6
Hemer	22,9
Herdecke	33,6
Herne	19,5
Hochsauerlandkreis	31,6
Iserlohn	21,5
Kamen	24,7
Lippstadt	33,4

Lüdenscheid	28,4
Lünen	11,8
Märkischer Kreis	35,0
Menden	34,2
Olpe	45,1
Plettenberg	35,4
Schmallenberg	10,6
Schwelm	21,6
Schwerte	41,9
Selm	24,8
Siegen, Kreis	35,8
Siegen, Stadt	23,8
Soest, Kreis	36,4
Soest, Stadt	18,8
Sprockhövel	24,0
Sundern	18,0
Unna, Kreis	26,2
Unna, Stadt	36,7
Warstein	31,9
Werdohl	17,5
Werne	26,1
Wetter	22,8
Witten	15,4
Regierungsbezirk insges.	25,5

Bezirksregierung Detmold

	2015
Bad Oeynhausen	52,1
Bad Salzuflen	12,3
Bielefeld	27,0
Bünde	41,1
Detmold	18,4
Gütersloh, Kreis	30,8
Gütersloh, Stadt	23,9
Herford, Kreis	34,8
Herford, Stadt	14,7
Höxter	16,5
Lage	15,5
Lemgo	33,2
Lippe	26,6
Löhne	18,0
Minden, Stadt	14,9
Minden/Lübbecke, Kreis	36,3
Paderborn, Kreis	30,4
Paderborn, Stadt	32,7
Porta Westfalica	30,1
Rheda-Wiedenb.	25,1
Verl	28,0
Regierungsbezirk insgesamt	26,8

Bezirksregierung Düsseldorf

	2015
Dinslaken	20,4
Dormagen	18,4
Duisburg	16,1
Düsseldorf	9,1
Emmerich	10,1
Erkrath	15,2
Essen	20,8
Geldern	30,9
Goch	15,0
Grevenbroich	18,6
Haan	20,2
Heiligenhaus	16,0
Hilden	18,8
Kaarst	33,1
Kamp-Lintfort	15,0
Kempen	47,7
Kevelaer	30,7
Kleve, Kreis	21,2
Kleve, Stadt	10,7
Krefeld	19,2
Langenfeld	13,1
Meerbusch	16,8
Mettmann, Stadt	16,6
Moers	16,0
Mönchengladbach	14,1
Monheim	11,6
Mülheim	18,4
Nettetal	16,5
Neuss, Stadt	23,8
Oberhausen	7,0
Ratingen	23,8
Remscheid	35,3
Rheinberg	9,6
Rhein-Kreis Neuss	27,0
Solingen	14,4
Velbert	18,1
Viersen, Kreis	51,9
Viersen, Stadt	27,2
Voerde	26,7
Wesel, Kreis	10,1
Wesel, Stadt	20,0
Willich	35,5
Wülfrath	7,7
Wuppertal	17,7
Regierungsbezirk insgesamt	20,1

Bezirksregierung Köln

	2015
Aachen, Stadt	20,8
Aachen, Städteregion	12,1
Alsdorf	16,1
Bad Honnef	50,3
Bedburg	14,3
Berg. Gladbach	23,3
Bergheim	10,5
Bonn	14,5
Bornheim	10,2
Brühl	22,9
Düren, Kreis	29,5
Düren, Stadt	28,4
Elsdorf	21,0
Erftstadt	27,7
Erkelenz	28,5
Eschweiler	18,8
Euskirchen	22,1
Frechen	20,6
Geilenkirchen	40,4
Gummersbach	26,3
Heinsberg, Kreis	22,3
Heinsberg, Stadt	20,2
Hennel	28,9
Herzogenrath	26,0
Hückelhoven	29,0
Hürth	13,3
Kerpen	28,3
Köln	10,4
Königswinter	18,2
Leichlingen	40,6
Leverkusen	15,9
Lohmar	18,1
Meckenheim	28,3
Niederkassel	19,4
Oberbergischer Kreis	29,2
Overath	18,1
Pulheim	45,3
Radevormwald	24,5
Rhein.-Berg. Kr.	22,9
Rheinbach	13,9
Rhein-Sieg-Kreis	17,9
Rösrath	18,7
Sankt Augustin	10,8
Siegburg	23,2
Stolberg	31,0
Troisdorf	11,7

Wermelskirchen	44,1
Wesseling	19,1
Wiehl	39,0
Wipperfürth	25,1
Würselen	27,7
Regierungsbezirk insgesamt	18,7

Bezirksregierung Münster

	2015
Ahaus	24,1
Ahlen	19,8
Beckum	21,5
Bocholt	20,6
Borken, Kreis	29,1
Borken, Stadt	32,2
Bottrop	16,2
Castrop-Rauxel	12,5
Coesfeld, Kreis	29,5
Coesfeld, Stadt	38,9
Datteln	19,1
Dorsten	18,6
Dülmen	23,5
Emsdetten	20,7
Gelsenkirchen	19,9
Gladbeck	9,4
Greven	15,7
Gronau	16,9
Haltern	19,0
Herten	12,0
Ibbenbüren	23,8
Marl	17,9
Münster	20,2
Oelde	29,3
Oer-Erkenschwick	15,1
Recklinghausen	31,1
Rheine	14,4
Steinfurt	29,5
Waltrop	20,4
Warendorf	27,8
Regierungsbezirk insgesamt	21,6

An die

a) Mitgliedsstädte

b) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses

c) Mitglieder des Arbeitskreises „Kinder- und Jugendhilfe“

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

08.02.2017/we.

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-450
Telefax +49 221 3771-409

E-Mail
bianca.weber@staedtetag.de

Bearbeitet von
Bianca Weber

Aktenzeichen
51.81.10 N

Umdruck-Nr.
P 4065

nachrichtlich:

Mitgliedsverbände des Deutschen Städtetages

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) – Anstehende Beratung im Bundesrat; Schreiben der AG der kommunalen Spitzenverbände an Frau Ministerpräsidentin Kraft

Kurzüberblick: Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen haben sich mit Blick auf die anstehenden Beratungen des Bundesrates zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) mit gemeinsamen Schreiben an Ministerpräsidentin Kraft gewandt und auf die nach wie vor befürchteten Auswirkungen auf die Kommunen durch den Zuwachs an Fällen verwiesen. An der kommunalen Forderung nach Ausweitung des Leistungsausschlusses bei SGB II-Bezug auch auf die Gruppe der schon bisher UVG-Berechtigten, also der Gruppe der Kinder bis 12 Jahren, wurde dabei festgehalten. Auch der überproportional hohe Anteil der nordrhein-westfälischen Kommunen an der Finanzierung des UVG wurde dabei thematisiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die anstehenden Beratungen des Bundesrates zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem in der **Anlage** beigefügten Schreiben an Ministerpräsidentin Kraft gewandt und auf die nach wie vor befürchteten Auswirkungen der Reform auf die Kommunen durch den Zuwachs an Fällen verwiesen.

Mit dem Schreiben wurde insbesondere die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach Ausweitung des Leistungsausschlusses bei SGB II-Bezug auch auf die Gruppe der schon bisher UVG-Berechtigten, also die Gruppe der Kinder bis 12 Jahren, aufrecht erhalten.

Auch wurde erneut die überproportional hohe Belastung der nordrhein-westfälischen Kommunen an der Finanzierung des UVG thematisiert.

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen wird sich in seiner Sitzung am 15.02.2017 mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes befassen.

Über den weiteren Fortgang werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stefan Hahn".

Stefan Hahn

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Frau Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft, MdL
Stadttr 1
40219 Düsseldorf

E-Mail: hannelore.kraft@stk.nrw.de

Ansprechpartner:

Bianca Weber
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409
E-Mail:
bianca.weber@staedtetag.de

Dr. Christian von Kraack
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-200
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-660
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291
E-Mail:
matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 51.81.10 N

Datum: 03.02.2017/we.

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) – Anstehende Beratungen im Bundesrat

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

am 23.1.2017 hat die Arbeitsgruppe von Bund und Ländern einen Konsens zur Reform des UVG erreicht. Zwar wurden Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zum Inkrafttreten berücksichtigt. Die Erwartung der Kommunen, den Zuwachs an Fällen durch die Abschaffung der Doppelbürokratie von SGB II und UVG zu erreichen, wird aber nicht erfüllt.

Die nordrhein-westfälischen Kommunen gehen davon aus, dass die finanziellen Folgewirkungen der UVG-Reform für die Kommunen erheblich sein werden. Die dort auf der Grundlage des Ergebnisses der Arbeitsgruppe von Bund und Ländern erstellten Berechnungen weisen immer noch eine Verdoppelung der Kosten aus.

Wir bleiben daher unverändert bei der Forderung, die Ausweitung des Leistungsausschlusses bei SGB II-Bezug auch auf die Gruppe der schon bisher UVG-Berechtigten, also die Gruppe der Kinder bis 12 Jahren, auszudehnen.

So auf der Bundesebene keine auskömmliche Regelung hierzu getroffen werden sollte, müssten die resultierenden zusätzlichen Belastungen der Kommunen durch das Land übernommen werden. Wir erwarten schon daher die Reduzierung des überproportional hohen Anteils der nordrhein-westfälischen Kommunen an der Finanzierung des UVG.

Wir bitten Sie mit Blick auf die nachfolgende Debatte auf Landesebene, unsere Position bereits bei den anstehenden Beratungen im Bundesrat zu berücksichtigen. Für Rückfragen bzw. Gespräche hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen